

## § 5

Das Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen. Sie sind zum Tragen des Ehrenzeichens nicht befugt.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1951

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

**Preisverordnung Nr. 203.****Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln.**

Vom 8. November 1951

## § 1

Fabrikkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1951, welche den Gütevorschriften und sonstigen Bestimmungen für Fabrikkartoffeln der Richtlinien Nr. 29/1951 vom 20. September 1951 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 5, S. 57) entsprechen und der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

## § 2

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEA-Betriebe) haben den Erzeugern für die abgelieferten Fabrikkartoffeln einen Preis von 0,32 DM je kg Stärke unter Zugrundelegung eines nach Reimanscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15% oder darüber zu zahlen. Bei Fabrikkartoffeln, die einen unter 15% liegenden Stärkegehalt aufweisen, vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,01 DM für jedes einzelne unter einem Stärkegehalt von 15% liegende Prozent.

(2) Die Preise dürfen als Festpreise weder über noch unterschritten werden. Sie verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation verladen. Sie sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(3) Liefert der Erzeuger im gegenseitigen Einvernehmen „frei Verarbeitungsbetrieb“, so sind ihm unter der Voraussetzung, daß der Weg zum Verarbeitungsbetrieb ein längerer ist als zur Erfassungsstelle oder zur Verladestation und daß dem Erzeuger hierbei ein Mehraufwand entsteht, 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Bruttogewicht zu vergüten.

(4) Holt der VEA-Betrieb oder der Verarbeitungsbetrieb die Fabrikkartoffeln beim Erzeuger ab, so

kann er hierfür vom Erzeuger eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Bruttogewicht fordern.

## § 3

Die Handelsspanne der VEA-Betriebe, in der sämtliche beim Verkauf der Fabrikkartoffeln an Verarbeitungsbetriebe entstehenden Handelskosten, mit Ausnahme der ab Lager des VEA-Betriebes oder ab sonstiger Versandstation entstehenden, vom Verarbeitungsbetrieb zu tragenden Beförderungskosten enthalten sind, beträgt 0,10 DM je 100 kg Kartoffel-Nettogewicht. Sie ist von den Verarbeitungsbetrieben neben dem sich aus § 2 ergebenden Preis für die Fabrikkartoffeln zu zahlen.

## § 4

Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 5

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle zur Verarbeitung kommenden Fabrikkartoffeln der Ernte 1951. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 5 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Fabrikkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse (GBl. S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 8. November 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: G e o r g i n o  
Staatssekretär<sup>1</sup>

**Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1951.**

Vom 9. November 1951

## I. Weihnachtsgratifikationen in der volkseigenen Wirtschaft

1. Weihnachtsgratifikationen werden wie im Vorjahre grundsätzlich nur in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktionsbetrieben, in den Stationen der MAS, in den volkseigenen Gütern und in den Hauptgeschäften und Verkaufsstellen der HO gezahlt.
2. Weihnachtsgratifikationen werden wie im Vorjahre nicht gezahlt in den Verwaltungen, Kreditinstituten, Versicherungen, bei der Reichsbahn und Post, bei den VVEAB, den DHZ, DIA und den übrigen volkseigenen Handelseinrichtungen, den Vereinigungen in der volkseigenen Industrie und ihnen gleichgestellten Verwaltungsorganen der übrigen volkseigenen Wirtschaft.
3. Soweit im Vorjahre entgegen der „Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikationen 1950“ Zahlungen geleistet wurden, ergibt sich daraus kein Recht, in diesem Jahre Weihnachtsgratifikationen zu zahlen.